

Rechnung über die Verwaltung des Vermögens

in der in der Betreuungssache betreffend

für die Zeit vom _____ bis _____

A. Abrechnung

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| 1. Übernommener Bestand zu Beginn des Abrechnungszeitraums
(Bei der ersten Abrechnung ist hier in einem Gesamtbetrag der Bestand an Bargeld, Bank-, Sparkassen- und Postsparguthaben sowie sonstigen Guthaben anzugeben.) | | € |
| 2. Einnahmen (Summe der Eintragungen in Spalte 5 a des anliegenden Vordrucks) | + | € |
| 3. Ausgaben (Summe der Eintragungen in Spalte 5 b des anliegenden Vordrucks) | - | € |
| 4. Verbleibender Bestand am Ende des Abrechnungszeitraums | = | € |

B. Vermögensübersicht und Erläuterung des Bestands

(Bewertungsstichtag ist der letzte Tag des Abrechnungszeitraums)

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|--|----------|
| a) Bargeld | | € |
| b) Konten (Bitte geben Sie Konto-Nr., Namen und Sitz des Geldinstituts und Kto.-stand an.) | | |
| _____ | | € |
| _____ | | € |
| _____ | | € |
| _____ | | € |
| c) Wertpapiere (bitte geben Sie den Kurswert am Bewertungsstichtag an.) | | € |
| d) Grundstücke (Bitte geben Sie den Verkaufswert abzüglich der Belastung an.) | | € |
| e) sonstiges Vermögen | | |
| _____ | | € |
| _____ | | € |
| Gesamtwert des Vermögens | | € |

Bemerkungen:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und beigefügten Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben.

Datum:

Unterschrift:

Wichtige Ausfüllhinweise zur Rechnungslegung

- 1) Die Rechnungslegung soll eine gesonderte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Zu- und Abgang des Vermögens sowie über den Vermögensstand am Ende des Rechnungsjahres Auskunft geben. Belege sind in einem besonderen Heft der Rechnung anzuschließen. Sie sind in der Reihenfolge zu ordnen, in der sie in der Abrechnung aufgeführt sind, und mit Ordnungszahlen zu versehen. Soweit vorhanden, sind zur Rechnungsprüfung auch Sparbücher einzureichen. Um einen Verlust vorzubeugen, geben Sie diese Unterlagen entweder persönlich beim Vormundschaftsgericht ab oder übersenden Sie diese nur per Einschreiben.
- 2) Es dient auch Ihrer Übersicht über das Vermögen, wenn Sie Einnahmen und Ausgaben unverzüglich nach deren Anfall in die Abrechnung eintragen.
- 3) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Ausgenommen sind Einnahmen und Ausgaben, über die üblicherweise keine Belege erteilt werden.
- 4) Auszahlungen sind u. a. nachzuweisen durch Vorlage von
 - Durchschriften der Überweisungsaufträge in Verbindung mit den Kontoauszügen
 - Zahlkarten, Postanweisungs- und Postüberweisungsabschnitte
 - Quittungen an Empfänger
- 5) Prüfen Sie bitte in jedem Fall nach, ob der von Ihnen ermittelte rechnerische Betrag auch mit dem tatsächlichen Kontostand übereinstimmt.
- 6) Verwalten Sie zum Vermögen der betroffenen Person gehörende Grundstücke nicht selbst, so überzeugen Sie sich von der ordnungsgemäßen Verwaltung durch die bestellte Verwalterin oder den bestellten Verwalter. Als Jahresrechnung ist dann eine Verwalterabrechnung zu den Akten zu reichen mit Ihrer Versicherung, dass Sie sich von der ordnungsgemäßen Verwaltung überzeugt und die Abrechnung anhand der Unterlagen geprüft und in Ordnung befunden haben. Prüfen Sie bitte auch, ob eventuell eingekommene Mieten der gegebenen Marktlage entsprechen.
- 7) Bei einem Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung genügt als Rechnungslegung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlage der Bücher und anderer Belege verlangen.
- 8) Gegebenenfalls rechnen Sie über die Verwaltung der aus einer Vorerbschaft stammenden Vermögens gesondert ab.
- 9) Über die Verwaltung eines zum Vermögen der betroffenen Person gehörenden Anteils an einer Gesamthandsgemeinschaft (z.B. ungeteilter Erbengemeinschaft) ist gesondert abzurechnen. Ist für dieses Gesamthandsvermögen ein Verwalter bestellt, so verfahren Sie entsprechend Nr. 6).